

Reglement für die Dissertationskommission der Medizinischen Fakultät der Universität Bern

Die Dissertationskommission der Medizinischen Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 9 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 2 des Reglements vom 11. Mai 2005 über die Organisation der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement),

beschliesst:

- Zusammensetzung
- Art. 1** ¹ Die Kommission besteht aus:
- a drei ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen oder Professoren,
 - b einer delegierten Person der Dozentenschaft gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b bis e UniG,
 - c einer Vertretung der Assistentinnen oder Assistenten,
 - d einer delegierten Person der Studierenden.
- ² Alle Studiengänge der Medizinischen Fakultät müssen in der Kommission vertreten sein.
- ³ Die Vertreterin oder der Vertreter für Humanmedizin führt den Vorsitz.
- ⁴ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Kommissionsmitglieder werden auf Antrag der Fakultätsleitung vom Fakultätskollegium gewählt.
- ⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie entspricht der Amtsperiode der Dekanin oder des Dekans. Wiederwahl ist möglich.
- Aufgaben
- Art. 2** ¹ Die Dissertationskommission prüft zuhanden des Fakultätskollegiums die eingereichten Arbeiten bezüglich
- Form und Inhalt,
 - Wissenschaftlichkeit,
 - Einhaltung der ethischen Richtlinien,
 - Eigenständigkeit des Beitrags jeder Dissertantin oder jedes Dissertanten.
- ² Die Kommission schlägt der Fakultätsleitung die zu prämierenden Arbeiten vor.
- ³ Sie verabschiedet zu Handen des Fakultätskollegiums den Jahresbericht.
- Sitzungen
- Art. 3** ¹ Die Dissertationskommission tagt auf Einladung der oder des Vorsitzenden in der Regel einmal pro Jahr.
- ² Mindestens zwei Mitglieder der Dissertationskommission können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Traktandenliste und
Unterlagen **Art. 4** Die Traktandenliste und die der Behandlung der Geschäfte dienenden Unterlagen werden den Mitgliedern der Dissertationskommission spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugestellt.

Beschlussfassung **Art. 5** ¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.

³ In Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder der Dissertationskommission.

⁴ Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Protokollführung **Art. 6** Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird durch die Mitglieder ernannt. Sie oder er ist auch für die Zusendung des Protokolls an die Mitglieder verantwortlich.

Schlussbestimmungen **Art. 7** ¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement für die Dissertationskommission der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 14. Oktober 1992.

² Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Fakultätskollegium in Kraft.

Bern, 14. September 2005

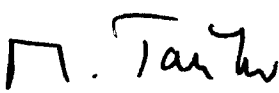
Im Namen der Dissertationskommission
Die Vorsitzende:


Prof. Dr. A. Draeger

Vom Fakultätskollegium genehmigt:

Bern, 14. September 2005

Der Dekan:


Prof. Dr. M. Täuber